Archiv
für die
civilistische Praxis.

Neun und zwanzigster Band. Erstes Heft.

I.

Ueber den Eid als Beweismittel.

Vom
Herrn Dr. T. Brackenhoeft,
Privatdocenten in Heidelberg.

§. 1.

Die juridische Bedeutung des Eides ist Garantie gegen Unredlichkeit. Man fordert von dem Richter einen Eid, damit man eine Gewähr dafür habe, daß er nur nach seiner Ueberzeugung entscheide, von dem Zeugen um gesichert zu sein, daß er nur nach seiner Wahrnehmung aussage. Von Seiten desjenigen, der eine Pflicht zur Sorgfalt hat, ist aber auch die Leichtfertigkeit Unredlichkeit; der Richter handelt nicht blos unredlich, wenn er das Gegentheil seiner Ueberzeugung ausspricht, sondern auch wenn er ohne Ueberzeugung einen Ausspruch thut, und der Zeuge handelt unredlich wenn er aussagt ohne seiner Wahrnehmung gewiß zu sein. Denn wenn dem, der zum Zeugniß aufgerufen wird, auch nicht die Pflicht obgelegen hat, dem Act der Wahrnehmung Sorgfalt zu widmen, so liegt ihm doch, nachdem er Zeuge geworden ist, die Pflicht ob Sorgfalt auf

die Richtigkeit seiner Aussage zu verwenden. Der Eid an und für sich selber ist von Seiten des Richters kein anderer als von Seiten des Zeugen. Der eine wie der andere ist eine Zusicherung der Redlichkeit, die ihre besondere Glaubwürdigkeit durch die Voraussetzung erlangt, daß die ihr hinzugefügte Bekräftigung dem Zusichernden heilig sei, d. h. daß er von dem Gefühle eines von seiner Verstandesthätigkeit unbewältigten Einflusses seines Verhältnisses zu derselben auf seine Würdigkeit oder auf sein Geschick beherrscht wird. Diese Heiligkeit, die jurisjurandi religio, fanden die Römer in manchen Bekräftigungen, ohne daß dabei die Anrufung eines heiligen Wesens stattfand, eben weil sie, ganz unabhängig davon ob der Verstand ihnen irgend eine Bedeutung beilegte, in ihnen jenes Einflußverhältniß sahen, und ihr Gebrauch daher den Charakter einer besondern Vertrauen erweckenden Ernstlichkeit annahm [1]). Die Beziehung auf die Gottheit, welche man diesen Bekräftigungen beilegte [2]), wurde keinesweges immer darin gefunden, daß dieser die Eigenschaft einer Rächerin der Unwahrheit oder Unredlichkeit beiwohne [3]). — Vielmehr erscheint als der Grund der juridischen Bedeutung des Eides die objective Geltung, welche jener Charakter des Eides durch die Allgemeinheit der Vorstellung von demselben erlangt hatte, und die den Bruch desselben als einen Bruch der Treue, als einen Verstoß gegen die allgemeine Grund-

1) Beispiele von Eidesformeln: L. 3. §. 4. L. 4. L. 5. L. 13. §. 6. D. de jurejur. 12. 2. L. 41. C. de transact. 2. 4. Aehnliche Eidesformeln kamen auch bei den Juden vor: Malblanc doctrina de jurejurando §. XXI. p. 54.

2) Cicero de officiis III. 29. L. 38. D. de jurejur. 12. 2. L. 5. pr. D. eod. Vgl. Malblanc l. c. §. XXIX. p. 82.

3) Cicero l. c. erkennt sie nicht an, wohl aber Sever in L. 2. C. de reb. cred. et de jurejur. 4. 1. S. auch Malblanc l. c. §. XXV. p. 64. sq. §. XXXIV. p. 96. Barth Beiträge zur Lehre vom Haupteide im Civilproz. S. 2. not. 3. S. 4 ff. not. 6. und daselbst angeführte Zeugnisse ihrer Anerkennung. Ueber die christliche Schwurformel zur Zeit Justinian's: Malblanc l. c. §. XCI. p. 365.

lage des menschlichen Verkehrs erscheinen ließ; ganz abgesehen davon, inwiefern sonst etwa eine Verletzung dadurch begangen worden [4]). Indeß blieb die Wirksamkeit der einzelnen eidlichen Zusicherung doch immer auf diejenigen beschränkt, von denen und denen sie ertheilt worden war; und wenn dies aus der Natur einer Zusicherung auch ganz von selber folgt, so zeigt sich doch darin daß der Gegenstand der eidlichen Bekräftigung eine objective Gewißheit dadurch nicht erlangte. So wie der s. g. promissorische Eid die rechtliche Natur der Verbindlichkeit nicht ändert, auf dessen Erfüllung er gerichtet ist, sondern nur eine moralische Nöthigung für den Schwörenden begründet auch der ihm sich darbietenden rechtlichen Möglichkeit, der Erfüllung auszuweichen, sich nicht zu bedienen; so ist auch die durch den assertorischen Eid hervorgerufene Gewißheit rein subjectiver Art, d. h. sie bezieht sich einzig und allein auf die durch die eidliche Bekräftigung garantirte Redlichkeit des Schwörenden, die die Stelle der objectiven Gewißheit vertritt, aber nur unter denjenigen, zwischen denen das durch den Schwur hervorgerufene vinculum fidei [5]) besteht. — Auch im germanischen Rechte finden sich keine Spuren, die auf eine andere Bedeutung des Eides führten [6]); und das später in ihm, eben so wie im spätern römischen Rechte, herrschende christliche Princip, nach dem der Meineid den Verlust der Seligkeit [7]) als Folge der Rache der durch den Eid zum Zeugen der Wahrheit aufgerufenen Gottheit [8]) mit sich

---

4) „Qui jusjurandum violat, is fidem violat." Cicero l. c. Vgl. auch Zirkler in Grolman's Magazin I. S. 429 ff.

5) Cicero l. c. 31.

6) Vgl. Malblanc l. c. §. VIII. p. 21. sq. und über die Formeln: ibid. §. CI. p. 422 sqq.

7) In den Worten: so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort (vergl. Malblanc l. c. §. VII. p. 16 sq. p. 376 sq. Wiese Grundſ. d. K. R. §. 165. Reinhardt Handb. II. §. 222. v. Terenar Theorie der Beweise S. 108 ff.), spricht sich diese Idee aus.

8) J. B. Grolman Grundſ. d. Kirchenrechts §. 220. Rein-

führt, steht ganz außerhalb der juridischen Bedeutung des Eides. Abgesehen von Bestimmungen über die den christlichen Begriffen angemessenen Träger der Eigenschaft der Heiligkeit, über Folgen des Meineides, und von Abmahnungen vom unnöthigen Gebrauche des Eides, hat das canonische Recht seinen Einfluß auf den promissorischen Eid beschränkt [9]), der hier nicht in Frage steht.

§. 2.

Der Gegenstand eines assertorischen Eides kann entweder der des Richtereides [1]) oder der des Zeugeneides [2]), wie diese darnach vorhin unterschieden worden sind, sein, oder muß vielmehr, auch wenn er Partheieneid ist, entweder den einen oder den andern Gegenstand, oder auch beide vereint betreffen [3]). — Die feststehende Bedeutung des Richtereides und des Zeugeneides ist daher leitend, für die Bestimmung der Bedeutung des Partheieneides, wo diese ungewiß erscheint. — Ungewißheit der Bedeutung des Partheieneides wird sich immer dann zeigen müssen, wenn sich zwischen Beurtheilen und Bezeugen noch keine strenge Gränze gebildet hat. Dies muß, zum Theil wenigstens, von unseren Rechtsquellen behauptet werden. — Selbst das römische

---

hardt a. a. O. §. 219. Cod. jur. Bav. jud. Cap. 13. §. 1. Allgem. Preuß. Ger.=Ordn. I. Tit. 10. §. 245.

9) Vgl. Malblanc l. c. §. CXVI. p. 499 sq.

1) L. 1. D. quar. rer. actio non datur 44. 5. „Jusjurandum vicem rei judicatae obtinet; non immerito cum ipse quis judicem adversarium suum de causa sua fecerit, deferendo ei jusjurandum.“ Vgl. Quinctil. J. O. V. 6.

2) Daß der Zeugeneid vor der Aussage abgelegt wird, hebt seine assertorische Natur nicht auf, wie man zuweilen annimmt. Denn er bleibt immer Bekräftigung der Aussage.

3) So sagt Justinian einmal vom Schwörenden: er sei quasi judex et testis in propria causa. L. 32. C. de fideicomm. 6. 42. In c. 10. X de probat. 2. 19. heißt der Schwur ein proprium testimonium; in c. 26. f. X de jurejur. 2. 24. scheint das testimonium indeß auf ein eigentliches Zeugniß zu gehen.

Recht ist nicht frei von Spuren davon, daß man die Stellung des Zeugen, wenigstens in Criminalsachen, als die eines Beurtheilers betrachtet habe[4]); wozu der unter dem Einflusse der Tortur aussagende Sclave sich im schroffen Gegensatze als ein Gegenstand der richterlichen Forschung darstellt, während der Zeuge in der neuern Bedeutung, der nach freier Willensbestimmung den Inhalt seiner Sinnenwahrnehmung dem Richter reproducirt, eine Mittelstufe zwischen beiden einnimmt. Der Mangel einer solchen Gränze[5]) ist auch der Grund, weshalb uns das ältere germanische Verfahren durchgängig als beweislos erscheinen muß, und der es erklärt, weshalb der klagende Theil in der Benutzung von Zeugen regelmäßig beschränkt oder davon ausgeschlossen ist; nemlich deshalb weil sie in der That nur eine Entscheidung von durch den Kläger gewählten Urtheilern sein würde, denen der Beklagte sich zu unterwerfen nicht gehalten sein kann[6]).

---

4) Sese arbitrari, lautet die Aussage solcher Zeugen: Cicero pro Fontejo 9. Academ. IV. 47. Vgl. Cujae obss. III. 26. Heinecc Antiqq. IV. 18. §. 26. Geib Gesch. d. röm. Criminalproz. S. 333.

5) Malblanc l. c. §. CXIV. p. 495 sq.

6) So, daß der Kläger keiner Zeugen bedurft, weil seine Anschuldigung ohne weiteres als wahr gegolten habe, erklärt die Sache freilich Rogge Gerichtswesen der Germanen S. 95. Dagegen spricht indeß daß, wenn der Beklagte in Civilsachen seine Vertheidigung nicht führen konnte, es noch eines Beweises von Seiten des Klägers bedurfte: m. Auff. in d. Zeitschr. f. deutsches Recht V. H. 1. §. 1. not. 22. 31. §. 2. not. 3. 39. §. 3. not. 7. Sächs. Ld.-R. II. 36. 37. I. 15. — Und bei gewissen Proceduren bedarf es selbst eines vorgängigen Eides des Klägers, bisweilen selbst mit Eideshelfern, um nur zu dieser Procedur befugt zu sein: ebendas. §. 3. not. 4 ff., ferner Sächs. Ld.-R. III. 88. wo indeß Homeyer Reg. z. Sächs. Ld.-R. 401. eine eigentliche Beweisführung findet, oder doch zu finden scheint. Die von ihm dazu citirten Stellen fordern indeß auch anderweitigen Beweis. Ueber die vielfachen Ausnahmen, welche namentlich seit dem 12. Jahrhundert von der Regel entstehen, daß der Beklagte mit seinem Eide der Beweisführung des Klä-

Bei der sich als Ausnahme gestaltenden Zulassung von Zeugen des Klägers findet sich auch, abgesehen von dem Falle, wo sie seine Helfer bei einem ein gewisses Verfahren bedingenden Eide sind, regelmäßig eine Richtung auf das der sinnlichen Wahrnehmung zugängliche Moment als Gegenstand ihrer Aussage[7]). Sie sind also Zeugen in der neueren Bedeutung, während die der Regel nach zulässigen Zeugen des Beklagten auf dem Standpunkte der Urtheiler stehen. Aber sie sind nicht partheilose Schiedsmänner, sondern seine Helfer in der Vertheidigung die er durch die eidliche Bekräftigung seiner Nichtschuld führt; sie können nie gegen ihn sondern nur für ihn, nie allein sondern nur mit ihm urtheilen. Eben so wie er seine Ueberzeugung von seiner Unschuld beschwört, beschwören auch sie die ihrige von seiner Unschuld, und erlangen dadurch die Bedeutung der Consacramentalen[8]). Eidlich bekräftigtes partheiisches Urtheil verschlingt hier den Beweis.

§. 3.

Verstehen wir unter einem Beweismittel ein Moment, welches ein Urtheil des Richters über die Gewißheit eines Umstandes hervorrufen soll, so müssen wir dem Partheieneide dann, wenn nicht etwa der Richter ihn für ein solches Moment zulässigerweise erklärt hat (nemlich durch eine Eidesauflage); — diese Eigenschaft schon deshalb absprechen, weil ein solches Urtheil durch ihn schlechthin ausgeschlossen wird. Denn was beschworen ist das gilt, in dem Umfange der Wirksamkeit des Eides, als gewiß, ohne

---

gers vorgeht. Albrecht doctrina de probationibus etc. Regiom. 1825.

7) So im Sächs. Ld.-R. in Ansehung der handhaften That, der gemeinen Gewere, der Hinzahlung von Geld u. s. w. Vgl. die Stellen bei Homeyer a. a. O. S. 401. 402.

8) c. 5. X. de purgatione canonica 5. 34. Nach Sächs. Ld.-R. bedarf der Beklagte ihrer nicht. Homeyer a. a. O. S. 401. 402.

daß irgend einer Prüfung der Gewißheit Raum gegeben ist; es kann nur noch geprüft werden: ob geschworen ist[1]). Man mögte dagegen einwenden: es gebe Fälle wo gleiches eintrete, und man dennoch die Bedeutung eines Beweismittels anerkenne; es finde dasselbe Statt, wo das Gesetz dem Richter vorschreibe unter gewissen Voraussetzungen einen Umstand als gewiß anzunehmen; es finde überhaupt in so weit Statt, als es eine gesetzliche Beweistheorie gebe. Sei dem Richter eine öffentliche Urkunde vorgelegt, oder eine ein Anerkenntniß unter Angabe der causa debendi enthaltende Privaturkunde sofern es sich um eine Verpflichtung des Ausstellers handele, oder seien ihm mehrere Zeugen vorgeführt welche in der gehörigen Form und unter Angabe von Gründen ihrer Wissenschaft[2]) einen Umstand übereinstimmend ausgesagt; so habe er ebenfalls nur die Qualification der Urkunden und der Zeugen und die prozessualischen Erfordernisse ihrer Benutzung, nicht aber die Gewißheit des Umstandes selber zu prüfen. Nur insofern stehn ihm auch eine die Gewißheit des Umstandes direct berührende Prüfung zu, als er zum Gegenstande einer solchen Beweisführung geeignet sein müsse; und eine solche Prüfung sei auch bei einem beeidigten Umstande nicht ausgeschlossen. Auch mache es in Beziehung auf die Natur des Mittels keinen Unterschied, ob diese Prüfung seinem Gebrauche vorhergehe oder nachfolge; und wenn auch bei Zeugen und Urkunden noch ein Gegenbeweis zu-

1) L. 5. §. 2. L. 28. §. 10. D. de jurejur. 12. 2. — „Als ein wahres Beweismittel zur Bewirkung der innern freien Ueberzeugung des Richters kann er (der Eid) nach richtigen logischen Grundsätzen nie angenommen werden:" v. Terenar a. a. O. S. 135.

2) Nov. 90. c. 2. mit L. 3. §. 1. f. D. de testib. Fehlt es an einer solchen Angabe, so hängt es noch immer vom richterlichen Ermessen ab, inwiefern er den mehreren untadelhaften und übereinstimmenden Zeugen Glauben schenkt, wiewohl das heutzutage nicht beachtet zu werden scheint.

lässig sei welcher eine besondere Prüfung herbeiführen könne, so betreffe diese Prüfung doch im Grunde immer nur die Frage, inwiefern der Werth der Beweismittel durch den Gegenbeweis geschwächt worden[3]. — Der Grundsatz: judici fit probatio; sei, insofern man ihn so verstehen wolle, daß der Richter durch den Beweis eine, ja ihrem Wesen nach doch immer subjective, Ueberzeugung, erlangen und es demnach ein Merkmal eines Beweismittels sein müsse, daß der Richter dabei eine Prüfung der Gewißheit des zu erweisenden Umstandes selber vornehme; nur insofern wahr, als der Richter durch auf den Stoff der Beweismittel gestützte Argumentationen die Gewißheit ermittele, und demnach durchgehend nur für ein probare in der römischen Bedeutung geltend: als welches auch solche Umstände zum Gegenstande habe, welche nur durch juridische Beurtheilung erkannt[4], und daher auch nur durch eigne unmittelbar auf den Werth der concreten Beweisgründe selber gerichtete Prüfung des Richters von diesem aufgefunden werden könnten. — Diese Einwendungen lassen sich nur dadurch beseitigen, daß in denjenigen Fällen, wo eine solche Prüfung des Werthes der Beweisgründe von Seiten des Richters zum Zwecke der Auffindung der Gewißheit ausgeschlossen ist, indem es ihm genügen muß daß der fragliche Umstand Inhalt gewisser Beweismittel ist; die rechtbildende Macht dieselbe der richterlichen Macht durch Aufstellung einer abgeschlossenen Beweistheorie vorweg genommen hat. Ein solches Vorwegnehmen liegt aber, abgesehen von dem Institut der Präsumtionen[5], in Ansehung solcher Umstände, welche nur durch juridische Beurtheilung erkannt werden können, außer dem Kreise der Möglichkeit. Denn alle diese Umstände erlangen die durch ihre Bedeutung gegebene juridische Qualification immer nur entweder durch eine mit

3) Vgl. unten §. 7. nach not. 11.
4) Vgl. m. Erörter. zu Linde S. 439. not. 51—53.
5) Vgl. unten §. 7. not. 3. 4. §. 9. not. 9. 10.

ihrem Dasein selber nicht nothwendig gegebene und daher rein willkürliche Bestimmung ihres Urhebers oder durch von ihrem Dasein gänzlich unabhängige anderweitige juridische Moment[6]). Während mit jeder Production in der Körperwelt auch der wirksam gewordene Wille ihres willensfähigen Urhebers sie ihrer natürlichen Qualification nach hervorzurufen, gegeben[7]), und jene somit einen Beweisgrund für dieses intellectuelle natürliche Moment zu sein immer geeignet ist; bedarf die Ermittelung des intellectuellen juridischen Moments, welches durch sie begründet sein soll, noch immer der Auffindung jener nicht nothwendig, sondern nur zufällig sie begleitenden Momente, welche das Dasein dieser zu ermittelnden juridischen Momente bedingen. Allerdings werden diese letzteren nur durch Productionen in der Körperwelt Dritten erkennbar. Allein der Identität dieser erkennbaren Seite derselben ungeachtet ist eine Diversität in Ansehung ihrer juridischen Qualification nie ausgeschlossen, und diese ihre intellectuelle Seite bedarf dem-

6) Und zwar selbst bei verletzenden Handlungen. Denn bedarf es auch hier nicht der Erwählung der dadurch hervorgerufen werdenden Verpflichtung als Zweck, so ist doch die Kunde, daß eine solche entstehen werde oder die Kunde des Daseins der juridischen Voraussetzungen derselben, oder statt dieser Kunde eine sie vertretende Rechtsnothwendigkeit ihres Daseins in der Person des Handelnden, und überdieß das wirkliche Dasein jener Voraussetzungen, erforderlich, um diese Verpflichtung zu begründen. Nach dieser wirklich vorhandenen oder rechtlich als vorhanden anzunehmenden Kunde bildet sich hier die als rechtlich vorhanden anzunehmende Willensbestimmung, von der es abhängt ob z. B. eine täuschende Handlung ein Betrug, die Contrectation eines Gegenstandes ein Diebstahl ist.

7) Das zu jeder Handlung erforderliche Bewußtsein des Handelnden vorausgesetzt, ist z. B. das Hinwegnehmen eines Gegenstandes immer genügender Grund der Willensbestimmung diese Hinwegnahme zu vollbringen; ob aber die Willensbestimmung des Stehlens damit verbunden sei, das ist von Merkmalen abhängig, die in dem Hinwegnehmen an und für sich selber überall noch nicht liegen.

nach in jedem einzelnen Falle einer besondern Ermittelung durch juridische Beurtheilung nach den die Wirkungen der menschlichen Willenshandlungen normirenden Rechtsvorschriften. Sie bilden das Gebiet der juridischen Thatsachen, im Gegensatze der ohne eine solche juridische Beurtheilung erkennbaren natürlichen[8]). Bei der Abhängigkeit jener von willkürlichen Momenten kann, abgesehen von einer Anerkennung der Interessenten selber, über sie Niemand einen Ausspruch von rechtlicher Bedeutung thun, ohne zuvor die Interessenten über die begleitenden Umstände gehört, oder ihnen Gelegenheit sich Gehör darüber zu verschaffen, gegeben zu haben[9]); während es um diese mit rechtlicher Wirksamkeit bezeugen zu können, nur der Anschauung des Vorganges bedarf. Darin tritt der Gegensatz in der prozessualischen Aeusserlichkeit hervor. — Für juridische Thatsachen gibt es also keine durchherrschenden Gründe ihrer Gewißheit, also auch keine Beweisnormen und keinen eigentlichen Beweis, sondern nur dem Beweise unterworfene Gründe ihres Daseins, welche die Frage nach Beweisgründen hinsichtlich ihrer gänzlich beseitigen; sie sind immer selber unmittelbar Gegenstand der richterlichen Prüfung, und ihre Prüfung ist die welche allein unter der Herrschaft der Rechtsnormen, im Gegensatze von Beweisnormen, steht und die juridische Geltung der zur Gewißheit gebrachten natürlichen Thatsachen ermittelt. —

§. 4.

Wo indeß Bezeugen und Beurtheilen in einander verschwimmen, da wird dies immer in einem Verschwimmen der

8) M. Identität und Connexität der Rechtsverh. S. 115 ff.

9) Damit nemlich die Nichtberücksichtigung der dem Beurtheilenden etwa nicht zur Kunde gelangten Momente durch das Nichtvorbringen derselben von Seiten der Interèssenten gerechtfertigt sei, weil absolute Gewißheit über das Dasein oder Nichtdasein solcher Momente unmöglich ist. Daher die bloß relative Wirksamkeit des richterlichen Urtheils.

Begriffe der Gewißheit und des Daseins, oder ihrer Gründe, seine Ursache haben. In Beziehung auf die Geltendmachung von Rechten führt denn auch in der That das apparere mit dem esse zu gleichem Resultate, und der Unterschied in der Auffindung und den Mitteln dazu verschwindet mit jenem Verschwimmen von Bezeugen und Beurtheilen von selber. So lange diese Verschwimmung eine allseitige ist, kann sie auch überall zu keinen Anstößen führen. Allein wenn auf einer oder der andern Seite der Unterschied hereinzudämmern beginnt, so macht das Bedürfniß durchgreifender Unterscheidungsmerkmale sich geltend. Für unsere Frage kann ein solches Merkmal nach dem vorhin Ausgeführten allein in dem Gegenstande oder Stoffe, um dessen Gewißheit oder Dasein es sich handelt, gefunden werden; indem da, wo man ihn als identisch behandelt, auch die Operation welche diese Momente hervorrufen soll, keine Verschiedenartigkeit darbietet; und um so weniger in sich selber eine solche tragen kann, als das Bezeugen von einer die Wahrnehmung des Bezeugten bedingenden Beurtheilung unzertrennlich ist. Wer bezeugt, daß Jemand einen Acker gepflügt habe, der spricht offenbar auch ein Urtheil über das Dasein dieser Handlung, deren Urheber und deren Gegenstand, aus; allein die Richtigkeit seines Urtheils fällt hier mit der Richtigkeit seiner Wahrnehmung mit Nothwendigkeit zusammen. Dieses Zusammenfallen nun ist es was bei dem juridischen Urtheil fehlt. Man kann die Besitzhandlungen einer Person ganz richtig wahrgenommen haben, aber dennoch ein unrichtiges Urtheil darüber fällen, ob sie Besitzer sei, wenn man die rechtlichen Beziehungen in denen sie bei diesen Handlungen zu anderen Personen stand, nicht kennt. — Ist jene Verschiedenheit im Stoffe und damit auch eine Verschiedenheit in jener Operation gegeben; so kann davon auch eine Verschiedenheit der zu dieser befähigten Subjecte und für sie geeigneten Mittel die Folge sein. In Beziehung auf die Subjecte bildet es nun die Regel, daß niemand der nicht richterliche Qualität hat, einer **Beurtheilung** von rechtlicher Bedeutung in Angele-

genheiten Anderer fähig ist; wohl aber in seinen eignen, insofern er dadurch eine ihn verbindende Anerkennung hervorruft, oder wenn der Gegner dazu einwilligt oder die Prozeßlage ihn dazu ermächtigt; und daß auch nur unter diesen Bedingungen Jemand in seiner eignen Angelegenheit ein geltendes Zeugniß ablegen kann[1]). Beide Operationen können also unter Umständen demselben partheilichen Subjecte zufallen, und da in solchem Falle immer eine eidliche Bekräftigung seines Ausspruchs gefordert wird, so kann selbst da, wo man jene Verschiedenheit des Stoffes erkennt, dennoch das Mittel, wodurch die Parthei jene Operationen bewirkt, unabhängig von der Beschaffenheit dieser in allen Fällen identisch erscheinen[2]). Dies ist vorzugsweise der Fall, wenn man nicht jene Operation des Bezeugers oder Beurtheilers, sondern vielmehr die ihnen hinzugefügte eidliche Bekräftigung als das die Ungewißheit oder den Streit beseitigende Mittel betrachtet, während sie doch nur das legitimirende Moment für dessen Gebrauch ist[3]). Und so lange man diese Momente nicht trennt, aber von der Verschiedenheit jener Operation oder ihres Gegenstandes irgend einen Eindruck empfangen hat, wird man auch geneigt sein den Eid ausschließlich entweder als ein Mittel der Aufhebung des Streits durch Beurtheilung, als ein Schiedsmittel, oder als ein Beweismittel zu betrachten. Die in der Praxis herrschende Doctrin

1) Z. B. wenn er eine mehr als zur Hälfte genügende Beweisführung für sich hat.

2) Eine besondere Art der Beurtheilung, die Schätzung, fließt zuweilen mit dem Zeugniß über den quantitativen Umfang des zu schätzenden Gegenstandes in einen und denselben Ausspruch zusammen.

3) So ist der Eid des Richters, des Actuars, des Zeugen, der Calumnieneid, auch der Form nach legitimirendes Moment, und es ist rein zufällig, daß beim Haupteide die Beurtheilung oder Bezeugung zu welcher er legitimirt, mit ihm in demselben Ausspruch vereint wird. Vgl. v. Tevenar a. a. O. S. 107.

entscheidet sich bekanntlich für das letztere[4]); und eben dasselbe gilt von den neueren Gesetzen[5]). Indeß gelingt es der Praxis keineswegs diese Doctrin zur vollen Wirksamkeit zu bringen, indem sie den Unterschied zwischen thatsächlichem und rechtlichem Momente bloß darin zu setzen pflegt, daß jenes in der Vergangenheit, dieses in der Gegenwart gedacht ist, und so z. B die Eidesdelation über den Abschluß eines Kaufcontracts gestattet, aber sie über das Dasein eines Ausspruches aus einem Kaufcontracte verwirft[6]), und so mit der einen Hand umstößt was sie mit der andern aufrichtet. Denn die zur Auffindung dieser Momente erforderliche Verstandesoperation ist immer eine und dieselbe. — Eine andere Frage ist aber die, inwiefern es bei der auf eine, dritten Personen durchaus verborgene, geistige Operation gegründeten Aussage des Schwörenden überhaupt möglich ist, die Bedeutung eines Beweismittels aufrecht zu erhalten; da auch bei Gegenständen der Wahrnehmung diese Aussage auf bloße Beurtheilung gegründet sein, und so der Schwörende sich zum Richter aufwerfen kann, wo er nur als Zeuge gerufen ist. —

4) Joannis Andreae summula de processu judicii (ed. Wunderlich) c. 8. §. 2. 13. Laienspiegel II. (ed. 1560) Bl. 79. „Von Beweisung mit Eiden. — Es mag auch die Wahrheit" u. s. w. Knorre Anleitung zum gerichtl. Proz. Hptst. 13. und das. §. 1. not. 6. Citirte. Danz, Grundf. d. ordentl. Proz. §. 367. und die Lehrbücher des Prozesses durchgängig.

5) Cod. jur. Bav. jud. Cap. 13. §. 2. Preuß. Allg. Ger.-Ordn. I. 10. Abschn. 5. „Von Aufnehmung des Beweises durch den Eid." — Würtemb. Edict vom 31. Dec. 1818. §. 114, und andere. Nach Sächsischem Prozesse stellt sich dahingegen der Eid nach der ältern Auffassung nur als ein Surrogat des Beweises dar und wird ihm entschieden entgegengesetzt. Alte Sächs. Proz.-Ordn. art. 30. Carpzov. proc. juris tit. XI. art. 1. §. IX. No. 123. p. 282. tit. XIII. art. 1. §. III. Nr. 67. p. 358.

6) Vgl. z. B. Barth a. a. O. S. 22—24.

§. 5.

Für die Bedeutung des Eides als Beweismittel kann man, von dem Falle einer richterlichen Beweisauflage abgesehen, in den römischen Quellen keine Begründung finden. Zwar hat man [1]) in einigen Fragmenten ein Zeugniß dafür finden wollen, daß das neuere römische Recht den Eid als Beweismittel betrachte. Allein abgesehen davon, daß diese Stellen nicht mehr ergeben, als daß der Eid den Mangel der probatio ersetzen könne [2]), so kann auch der Ausdruck probare dafür überall keinen Grund abgeben; weil das römische Recht nie dahin gelangt ist, diesen Ausdruck auf das eigentliche Beweisen in der heutigen Bedeutung zu beschränken. Ausser dem juramentum in litem und dem Calumnieneide kennt das römische Recht drei Arten der Partheieneide: das jusjurandum necessarium, das voluntarium und das judiciale [3]). Wir haben keinen Grund anzunehmen, daß die Gebiete dieser Eintheilung in einander laufen und das jusjurandum judiciale, der von dem Richter auferlegte Eid [4]),

---

1) Knorr a. a. O. §. 1. not. 6. Zimmern röm. Proz. (Rechtsgesch. Bd. III.) §. 150. S. 452. Wolffon Archiv f. c. P. XXV. S. 262.

2) L. 5. §. 2. D. h. t. … „quasi satis probatum sit jurejurando.“ L. 11. §. 3. D. eod. … „atque si probatum esset.“ … In L. 12. L. 35. pr. D. eod. L. 25. §. 3. D. de probatt. 22. 3. L. 14. D. rer. am. 25. 2. Nov. 18. c. 8. tritt das probare sogar im Gegensatze zum Eide. L. 12. pr. C. h. t. 4. 1. redet vom richterlich auferlegten Eide, sofern sie den Eid mit dem probare in Verbindung bringt; und ebenfalls c. 2. X. de probat. 2. 19. Man kann daraus nicht mehr folgern, als daß das jurare von dem probare nicht immer streng geschieden worden (vgl. oben §. 3. not. 4.); und größere Bedeutung kann man auch den Stellen nicht beilegen, welche in Beziehung auf den Eid von aliäe probationes reden, wie L. 35. pr. D. L. 11. C. h. t. L. 22. §. 10. C. de jur. delib. 6. 30. c. 2. X. de probat. 2. 19. c. 34. X. h. t. 2. 24. — Vgl. auch oben §. 2. not. 3.

3) Rubr. Dig. h. t. 12. 2.

4) Manche verstehen indeß unter dem jusjurandum judiciale den

mit dem necessarium zusammenfalle. Nach der Stellung des römischen Judex konnte ein von ihm auferlegter Eid auch in der That als ein nothwendiger gar nicht erscheinen. Denn wir finden überall keine Spur davon, daß er den Schwur einer Parthei als eine Bedingung ihres Sieges oder Unterliegens auferlegen konnte, sondern nur daß er, wenn er von einer Parthei einen Eid forderte und sie ihn leistete, zu ihren Gunsten entschied[5]). Der Judex war im Falle des Mangels von genügendem Beweise in der Lage das non liquet auszusprechen. Erklärte er nun daß, um dieses zu vermeiden und die Sache durch Entscheidung zu erledigen noch ein Eid erforderlich sei, so konnte die Nichtleistung dieses Eides nur die Folge haben, daß er das non liquet aussprach und die Sache unerledigt blieb[6]). Als ju-

---

von einer Parthei der andere vor Gericht deferirten (vgl. Glück Erläut. d. P. XII. S. 180), zuweilen auch den vom Richter auferlegten Eid, den sie dann als das juram: necessarium (Durantis spec. juris II. part. II. de juramenti delatione. Barth a. a. O. S. 16. 17.) betrachten (vgl. Theod. Rizy der Beweis durch den Haupteid im österr. Civilprozeß. S. 3. 4. not. 2). Allein daß man richtiger mit Merill. obs. III. c. 13. et Variant. ex Cujacio l. c. 18. und Ant. Schulting thes. controv. Dec. XXXVIII. th. 1. dem Stephanus ad Basil. XXII. tit. 5. const. 1. folgt, wie nachfolgend geschieht, wird sich weiterhin näher herausstellen. — Das jusjurandum voluntarium kann dann zu jeder Zeit, in jure und in judicio oder ausser Gericht vorkommen, erlangt aber durch seine gerichtliche Vornahme überall keine besondere Qualification, sondern nur sofortige Liquidität; und beschränkt man das jusjur. necess. mit Stephanus auf den referirten Eid, so weicht Attaliata synops. Basilic. tit. 18. (vgl. Glück a. a. O. S. 181.) auch nicht von ihm ab.

5) L. 31. D. h. t. 12. 2.

6) Nimmt man indeß mit Malblanc l. c. §. LXVIII. LXIX. p. 252 sqq. an, daß die unter den Kaisern eingetretene Veränderung der judicia diesen Eid, als ein Erzeugniß der Willkühr der kaiserlichen Richterbeamten hervorgerufen habe; so kann man freilich auf diese dem alten Judex eigenthümliche Stellung

ramentum necessarium erscheint hier einzig und allein der in jure deferirte Eid, dem diese Benennung deshalb ausschließlich gebührt, weil er der einzige ist auf den man, wenn er in gehöriger Weise angetragen wird, sich einlassen muß um Sachfälligkeit abzuwenden. Als Grund dieser Eigenschaft desselben ergibt sich kein anderer als der prätorische Ausspruch: eum a quo jusjurandum petitur, solvere aut jurare cogam[7]. Daraus folgt, daß die sich durch diese Nothwendigkeit charakterisirende Delation eines Eides in der eigentlichen Bedeutung nur demjenigen geschehen kann, von dem eine Leistung gefordert wird, also nur vom Kläger dem Beklagten. Es bestätigt sich dies dadurch, daß nur demjenigen eine solche Delation wirksam geschehen kann, der zur Litiscontestation schuldig ist[8], daß die dadurch herbeigeführte Sachlage, die jurisjurando conditio, einem judicium gleichgestellt wird[9], und dem Eide hier die Wirkungen der Litiscontestation[10], wiewohl ebenfalls die eines Urtheils[11], beigelegt werden. Daraus folgt dann, daß dieser Eid immer auf das jetzige Dasein des Rechtsverhältnisses auf welches

---

kein Gewicht legen. Allein zu Gajus Zeiten, wo dieser Eid sich bereits findet, ist doch daran noch nicht zu denken. — Einen richterlich auferlegten Reinigungseid gab es indeß wohl nicht (vgl. Malblanc l. c. §. LXX. p. 271.); wiewohl ähnliche Eide im römischen Rechte vorkommen. L. ult. §. 5. C. de jure dom. impetr. 8. 34.

7) L. 34. §. 6. D. h. t. Vgl. L. 9. C. h. t.

8) L. 35. §. 2. D. eod. L. 28. §. 2. D. de judiciis 5. 1. — Auch den Erben kann man von der Nothwendigkeit der Einlassung darauf, nicht ausnehmen. Denn daß er eine justa ignorantiae causa hat (L. 42. D. de R. J.), macht ihm das Beschwören einer subjectiven Ueberzeugung noch nicht unmöglich, sondern setzt ihn nur möglicherweise in den Stand zu schwören, wo der Erblasser es nicht gekonnt (multum discrepet juramentum hereditarium a principali. L. 12. pr. C. h. t. 4. 1).

9) L. 26. §. 2. D. h. t.

10) L. 28. §. 2. D. cit. L. 9. §. 3. D. h. t.

11) L. 1. L. 2. pr. D. h. t. L. 1. pr. D. quar. rer. actio non datur 44. 5.

sich die Klage gründet, gerichtet, daß er immer ein jusjurandum in jus conceptum sein muß [12]). Eben derselbe Eid findet sich aber auch in deutschen Prozeßgesetzen, wenn der Kläger dem Beklagten vor der Litiscontestation die Klage in's Gewissen schiebt [13]); wiewohl zuweilen nur als jusjurandum voluntarium, so daß es von der Willkühr des Beklagten abhängt, ob er sich darauf einlassen will oder nicht [14]). Daß man eine solche Delation von Seiten des Beklagten über die Existenz eines Defensionsgrundes im Allgemeinen nicht für zuläßig erachtete, zeigt sich auch darin, daß bei der condictio indebiti, wo dem Beklagten die Beweisführung des Klägers zufallen kann, es ausdrücklich zu bevorworten für nöthig erachtet wird, daß derjenige, dem die Beweispflicht zufalle, auch zur Eidesdelation befugt sei. Dies ist in der That eine wahre Ausnahme nur insofern, als hier die Delation auch nach der Litiscontestation noch zugelassen wird,

12) Auf das dare oportere. L. 28. §. 2. L. 9. §. 3. D. cit. und andere. Ob das von einer zweifelhaften Rechtsfrage abhing, dürfte nie in Betracht gekommen sein. A. M. Barth a. a. O. S. 23.

13) Alte Sächs. Proz.-Ordn. art. 30. Vgl. Schlesw.-Holst. Land-Ger.-Ordn. II. 22. §. 3. (Aehnliche Bestimmungen, mit analoger Ausdehnung auf den Beklagten, im Schwarzb.-Sondersh. Proz.-Ges. v. 20. Febr. 1834. §. 71—73. Allg. Pr. G.-O. I. 10. §. 286 ff.; im Oesterr. Prozesse. Rizy a. a. O. S. 92 ff.) Germanischen Ursprungs ist dieser Eid entschieden nicht, da es eine Relation desselben gibt. Uebrigens ist er auch über einzelne Punkte gestattet. In dem ältern Verfahren des Lübischen und Bremischen Rechts (vgl. m. Erörter. zu Linde S. 353. 354. not. 36), und noch im neuesten Hamburger Statut I. 28. art. 1. findet sich indeß die sofortige Eideszuschiebung über die ganze Klage, aber ohne Erwähnung der Zuläßigkeit einer Relation und der Beschränkung auf den Zeitpunkt vor der Einlassung gedacht; so daß sich hier ein germanischer Ursprung desselben annehmen läßt.

14) Nürnberger Reform. v. 1564. VII. 10. wo dieser Fall unter dem begriffen ist, wo der Kläger gar keine Beweisführung für sich hat.

was sich darin zeigt, daß auf ihr Resultat die Sentenz des Judex gebaut werden soll [15]). — Denn die Beweislast welche hier dem Beklagten als solchem ausnahmsweise zufällt, betrifft das Dasein der Forderung zu deren Tilgung er dasjenige empfangen haben will, was mit der condictio von ihm gefordert wird; er wird also durch die Belastung mit diesem Beweise in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor dem Empfange im Falle eines Rechtsstreits befunden haben würde, also in die eines Klägers. Daher sollen die prozessualischen Befugnisse eines solchen ihm ebenfalls erhalten bleiben; er soll auch jetzt, nach der Litiscontestation noch, einen in jus concipirten Eid deferiren dürfen. Eine Erweiterung der Delations-Befugniß des Klägers auf ein jusjurandum in factum conceptum, d. h. in Ansehung eines auf ein juridisches Factum gerichteten Eides [16]), läßt sich nur für den Fall nachweisen, wenn der Gegner selber Urheber des fraglichen Factum, oder in der Art Theilnehmer desselben war, daß seine Theilnahme zum Wesen desselben gehört, in welchen Fällen aber der Eid nicht referirbar ist [17]). Wir können also nicht annehmen, daß zur Zeit von Ulpian und Paulus, der Urheber der hierher gehörigen Fragmente, sich die Zulässigkeit einer eigentlichen Eidesdelation nach der Litiscontestation bereits als Regel ausgebildet hatte, und insbesondere auch nicht für den Fall, wo der Gegenstand ein juridisches Factum war. — Wenn sich also in dieser Zeit, ausser jenem besonderen Falle der condictio indebiti, Beispiele eines neben dem Eide vorgekommenen Urtheils finden, so müssen sie auf den Fall bezogen werden, wo die Partheien sich freiwillig über den Schwur vereinbarten, der Judex also nur die Wirkungen eines zwischen ihnen getroffenen freien Transacts aussprach [18]).

15) L. 25. §. 1. 2. D. de probatt. 22. 3.
16) Vgl. L. 13. §. 3. 4. 5. L. 28. §. 8. L. 29. L. 30. D. h. t.
17) L. 11. §. 1. 3. L. 12. L. 13. D. rerum amortar. 25. 2. Vgl. L. ult. C. de fideicomm. und unten §. 10. not. 17 ff.
18) So in L. 21. D. de dolo malo 4. 3. — L. 34. §. 8. D. h. t.

§. 6.

Ein Eid über das Dasein einer **natürlichen** Thatsache konnte aber von gar keiner rechtlichen Consequenz sein, wenn nicht die Partheien durch **freiwillige Uebereinkunft** eine solche an ihn geknüpft hatten; es sei denn, daß nach geschehener Litiscontestation der Judex, wenn es zu seiner Kunde gelangte daß eine solche Thatsache beschworen worden war, sie als gewiß behandelte. — Allein abgesehen von dem richterlichen Eide konnte doch nur ein jusjurandum voluntarium eine solche zum Gegenstande haben, da der Zwang des prätorischen Edicts hier unanwendbar sein mußte, so lange nicht etwa eine analoge Ausdehnung desselben stattfand. — Daß nun unter den Partheien zum Zwecke der Erledigung des Streits Verhandlungen über die Ableistung eines solchen jusjurandum voluntarium vorkamen, ergibt sich aus **Quinctilian**, der von einem Eide redet, den die Partheien beliebig fordern und anbieten, ablehnen und annehmen[1]. Nur bedenklich sei es, sagt er, einen geforderten

---

redet zwar allgemein von einer Thätigkeit des Judex in Ansehung der Conception des Eides. Allein die Stelle paßt grade zu dem gedachten Falle der condictio indebiti, und auch nur zu einem Falle dieser Art. Sie gestattet nemlich dem Judex den Inhalt des Eides bei der Relation zu verändern, wenn es den Umständen angemessen ist. Die bloße Umstellung auf das Gegentheil konnte einer besondern Entscheidung nicht bedürfen. Sonst kann das aber, nach der Lage des Eides in den römischen Quellen, nur so gedacht werden, daß der Eid über das Dasein eines Anspruchs deferirt, und über den Eintritt eines Liberationsgrundes, oder dessen Nichteintritt, referirt wird. Z. B. der Beklagte, welcher angeblich indebite 100 als aestimatio des Stichus empfangen, deferirt: actorem sibi Stichum dare oportuisse; der Kläger referirt: Stichum non decessisse (vgl. unten §. 9. not. 5.), oder (da man das zu schwören jenem wohl nicht zugemuthet hätte): novationem non intercessisse. — Beim Prätor, wo der Eid die Stelle der L. C. vertrat, kamen solche Umstellungen wohl nicht vor; und an Interpolation daher nicht zu denken.

1) Quinct. J. O. V. 6.

Eid zu verweigern, wenn es nicht wahrscheinlich sei, daß man von dem Gegenstande desselben keine Kunde habe; und wenn man auch den Verdacht eines Meineides für den Fall der Leistung nicht von sich abwenden könne, so werde man lieber zum Beweise greifen [2]). Darnach forderte also auch der Gegner des Beweispflichtigen von diesem die Beeidigung des Gegenstandes der seinseitigen Beweisführung [3]) um diese, wenn die Beeidigung verweigert wurde, in den Augen des Juder zu schwächen. Nach dem Ausdrucke Quinctilian's soll seine auf die Verhandlung im Judicium gehende Darstellung jeden hier vorkommenden Eid befassen [4]), und darnach muß man annehmen, daß weder der richterlich auferlegte Eid überhaupt, noch der zugeschobene Eid nach der Litiscontestation, zu seiner Zeit im Gebrauch gewesen. Bei einem solchen voluntarium jusjurandum war aber der Gegenstand offenbar gleichgültig; und wo die römischen Quellen der früheren Zeit einen auf natürlichen Thatsachen gerichteten Eid kennen [5]), da kann man diesen, eben so wie in dem Falle wo neben dem Eide noch ein Urtheil vorkommt, nur als einen voluntären betrachten; der aber, wenn er einmal geschworen war, denselben Schutz genoß, wie jeder andere, so daß der Prätor, und gewiß auch der Juder, den

---

2) Eine Gewissensvertretung im Sinne des heutigen Prozesses (vgl. Malblane l. c. §. LVIII. p. 207 sqq. v. Linde Lehrb. §. 309. not. 1. und daselbst Citirte) ist das aber nicht. S. Gesterding, Nachforschungen VI. Abth. 1. S. 124 ff. Linde Zeitschr. f. Civilr. u. Proz. XI. S. 160.

3) Von diesem Falle allein versteht die Stelle: Barth a. a. O. S. 26.

4) „Jusjurandum litigatores aut offerunt suum, aut recipiunt oblatum, aut ab adversario exigunt, aut recusant, cum ab ipsis exigatur.

5) Vgl. L. 9. §. 3. L. 39. D. h. t. Eine Nöthigung zur Einlassung auf den Eidvertrag konnte hier theils nach der Beschaffenheit des zu beschwörenden Umstandes selber, theils wegen der Willkürlichkeit seiner Beziehung auf den Streit, schon nicht stattfinden.

beschwornen Umstand als unter den Partheien zur Gewißheit gebracht ansah; und darauf hin Verfügungen erließ, z. B. Inmission ertheilte. — Bei diesem Eide war denn freilich eine Möglichkeit gegeben, ihn als Beweismittel anzusehen. Daß diese Auffassung aber herrschend geworden sei, ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil man den Eid auch über solche Umstände gestattete, worüber der Schwörende in der That keine sichere Kunde haben kann, wie darüber: mulierem praegnantem oder praegnantem ex aliquo, esse[6]); und auch bei dem Eide, der nach der Litiscontestation geschworen wird, sich die Idee findet, daß der Schwörende zum Judex der Sache constituirt ist[7]). — Nachdem indeß die Eidesdelation über ein juridisches Factum einmal zugelassen, und damit die Möglichkeit gegeben war, daß dem deferirten Eide noch ein dessen Folgen aussprechendes Urtheil hinzutrat[8]), und es kein wesentliches Merkmal desselben mehr sein konnte, daß er die Stelle der Litiscontestation vertrat, war kein erhebliches Hinderniß mehr vorhanden, die Delation nach der Litiscontestation[9]) über natürliche Thatsachen ebenfalls zuzulassen. An ausdrücklichen Zeugnissen dafür fehlt es indeß. Dadurch wurde aber der Eid dem Beweismittel um so weniger näher gebracht, als die Bedeutung eines solchen eben dem deferirten Eide ursprünglich abgeht. Vielmehr erscheint jenes jusjurandum voluntarium deshalb weit geeigneter, eine

---

6) L. 9. §. 3. D. cit.

7) Quinctil. l. c.

8) L. 35. §. 3. D. de probatt. 22. 4. Andere Stellen, welche neben dem Eide noch eines Urtheils gedenken, nemlich L. 21. D. de dolo malo 4. 3. L. 34. §. 9. D. de jurejur. 12, 2., lassen sich auch von einem freiwillig vereinbarten Eide verstehen.

9) L. 12. pr. C. de reb. cred. 4. 1.... „Omne igitur juramentum, sive a judicibus sive a partibus illatum, vel in principio litis, vel in medio, vel in ipsa definitiva sententia.“... Entschieden folgt indeß die Zulässigkeit der partheilichen Delation für jeden Zeitpunkt des Prozesses (Malblane l. c. §. LIII. p. 190), aus dieser ungenauen Aeusserung nicht.

Ueberzeugung des Richters hervorzurufen, als das delatum, weil der bei diesem stattfindende Zwang fehlt. Allein das einmal Beschworne hatte auch der Juder ohne Zweifel als entschieden zu betrachten, er mochte von der Wahrheit überzeugt sein oder nicht. Dennoch aber muß eine solche Substituirung des delatum an die Stelle des voluntarium als Verbildung erscheinen, die durch eine laxe Praxis sich eingeschlichen haben möchte. Denn mag man auch von einer Parthei verlangen können, daß sie in Ansehung des Rechtes worüber sie streitet, eine solche Ueberzeugung habe, daß sie dieselbe zu beschwören im Stande, so kann man eben dasselbe in Ansehung des einzelnen Thatumstandes um so weniger gelten lassen, weil es von dem Belieben des Gegners abhängt auf welche erdichtete oder wirkliche Thatumstände er seinen Anspruch oder seine Abwehr gründen, oder welche er als Prämissen für seine Beweisführung benutzen will. — Der Gebrauch des Eides, wie Quinctilian ihn darstellt, erscheint in Beziehung auf natürliche Thatsachen der allein richtige.

§. 7.

Gehen wir indeß von der heutzutage herrschenden Ansicht aus, so steht der Anwendung derselben auf den referirten Eid kein Hinderniß entgegen. Denn hier ist der Gegenstand des Eides über ein natürliches Factum der Gegenstand einer Beweispflicht des Schwörenden, deren er durch den Schwur sich entledigt. Anders stellt sich aber die Sache bei dem deferirten Eide. Der Delat kann sich dessen zur Erfüllung einer Beweispflicht nicht bedienen, weil ihm eine solche nicht obliegt. Sein Zweck ist vielmehr nur der, die Herstellung einer Gewißheit zu vereiteln. Das zu diesem Ende dienende Mittel könnte nur dann ein Beweismittel sein, wenn ihm bereits eine Beweisführung gegenüber stände, die dadurch wirkungslos gemacht werden sollte. Ehe dies der Fall ist, kann ein solches Mittel nur darauf gerichtet sein die Unzulässigkeit des Mittels des Be-

weisführers herzustellen; und dies ist denn auch in der That die Wirkung des Schwurs des Delaten, wenn man den Schwur des Relaten als eine Beweisführung betrachtet. Der Schwur des Delaten kann demnach immer nur Schiedsmittel sein. Wäre es auch richtig, daß, wie neuerdings behauptet worden, der Deferent seinerseits schon Beweis geführt habe, sobald der Delat den Eid nicht acceptire [1]), so würde dennoch nicht das Hinderniß gehoben sein, welches sich der Geltung des Schwurs des Delaten als eines Beweismittels entgegenstellt; man müßte, um dies zu erreichen, noch weiter gehen und die Beweisführung des Deferenten schon durch die bloße Delation als vollendet betrachten. Dem würde aber der Umstand entgegenstehen, daß der Deferent ja doch immer noch schwören muß um bewiesen zu haben, wenn eine Relation erfolgt. Man kommt also in Folge jener herrschenden Ansicht zu dem Resultate, daß, abgesehen von dem durch den Richter auferlegten Eide, nur der Schwur des referirten Eides ein Beweismittel ist. Dadurch würde sich aber in der bestimmtern Ausbildung dieser Ansicht eine Inconsequenz einschleichen, indem ein innerer Grund dafür durchaus nicht aufzufinden ist, weshalb der Schwur des Relaten eine andere Bedeutung haben soll, als der des Delaten. Um diese Inconsequenz abzuwenden muß man, im Gegensatze jener neuern Meinung, die Beweisführung des Deferenten dann, aber von dem Falle der Recusation abgesehen auch nur dann, als vollendet ansehen, wenn der Delat acceptirt hat. Für diesen Fall ist also die Delation Beweisführung; und der Schwur des Delaten Beweismittel. Er kann aber als ein direct zur Beweisvernichtung dienendes Beweismittel nicht angesehen werden, weil ihm kein Beweismittel gegenübersteht, welches durch ihn untauglich gemacht

1) Wolffson a. a. O. S. 264. Heyer Abhandl. (Giessen 1841.) S. 105 ff. Dieselbe Idee findet sich indeß auch schon bei Barth a. a. O. S. 60., jedoch mit der Modification, daß bei der Gewissensvertretung der Beweis nur vorläufig als geführt angenommen wird.

werden könnte. Denn er setzt ja eine zulässige Delation voraus; und wenn man die Bedeutung des directen Gegenbeweises mit gehöriger Schärfe auffaßt, so geht seine vernichtende Wirkung, auch wenn er auf das directe Gegentheil des Beweisthema gerichtet ist, nie unmittelbar auf dieses, sondern nur auf den Werth der Beweismittel des Beweisführers, der in dem ebengedachten Falle durch den Widerspruch zwischen dem Inhalte der beiderseitigen Beweismittel afficirt wird [2]). Die Beweisführung des Delaten durch den Schwur ist vielmehr, wie die Gewissensvertretung [3]), dem Gegenstande nach ein Hauptbeweis. Der Delat übernimmt hier die Führung eines Beweises, ohne beweispflichtig zu sein oder zu werden, nemlich ohne in der Lage zu sein wegen des Mißlingens seines Unternehmens als unterliegender Theil in der Hauptsache behandelt zu werden. Er steht hier im Verhältnisse desjenigen Beklagten, dem vermöge einer für den Kläger streitenden Rechts-Präsumtion die Beweislast zufällt; der, wenn ihm die Beweisführung nicht gelingt, keineswegs deshalb unterliegt, weil er nicht bewiesen hat, sondern weil sein Gegner einen Beweis für sich hat; ein Verhältniß welches sich überhaupt bei demjenigen findet, dem deshalb eine Beweisführung zur Last fällt, weil der Beweis seines Gegners die Negation der einseitigen Behauptung involvirt [4]). — Eine solche Beweislast unterscheidet sich von einer Beweispflicht auch dadurch, daß hier nicht der qui

2) Denn behielten diese ihren Werth, so könnten nur die entgegengesetzte Resultate der beiderseitigen Beweisführungen neben einander als wahr gelten, wenn die Gegenbeweisführung ein vollständiges Resultat geliefert hätte; und es könnte diese, wenn dies nicht der Fall wäre, durchaus keinen Effect haben.

3) Glück Erläut. d. Pand. XII. §. 804. Bayer Vortr. S. 531 (399).

4) Z. B. wenn der Kläger einen Kauf erwiesen, der Beklagte aber die Hinzufügung einer Bedingung behauptet. Vgl. unten §. 9. not. 8 ff.

dicit, sondern der qui negat, den Beweis führt. Die Beweisführung des letztern nimmt hier die Gestalt einer besondern präjudiciellen Hauptbeweisführung an[5]), die ein besonderes von der Hauptbeweisführung des Beweispflichtigen unabhängiges, aber demselben Hauptprocesse angehöriges Prozeßstadium bildet[6]). Daß, wenn er der Beweislast durch den Schwur sich entledigt, dieses Verfahren ein einfacheres und der Gegenbeweis ausgeschlossen ist, liegt in der Natur dieses Quasi-Beweismittels, nicht in der prozessualischen Stellung des Delaten; sobald man ihn einmal in die Stellung eines Beweisführers gebracht hat. Zwar hat man gegen jene Auffassung als Hauptbeweisführung in Beziehung auf die Gewissensvertretung eingewendet, daß sie dahin führe daß der Delat, selbst wenn er eine ausreichende Beweisführung erbringe noch zum Eide genöthigt werde, nemlich dann, wenn der Deferent durch eine directe Gegenbeweisführung ihr den Effect entzogen habe[7]). Allein bei scharfer Auffassung des Wesens des eigentlichen directen Gegenbeweises hat der Delat in diesem Falle, in der That keine ausweichende Beweisführung für sich[8]); und die Vorschrift daß der, welcher bewiesen habe, nicht noch mit einem Eide belästigt werden dürfe[9]), leidet auf ihn keine Anwendung. So lange man indeß eine solche Beweisführung des Gegentheils desjenigen, was bereits als erwiesen gilt, nicht von dem eigentlichen directen Gegenbeweise absondert; kann man die Behauptung, daß die Gewissensvertretung, und ebenfalls der Beweis gegen eine Rechtspräsumtion, ein directer Gegenbeweis sei[10]),

5) Gönner Handb. II. §. 5 ff. Im österr. Prozesse, wo es kein besonderes Beweisstadium gibt, ist die prozessualische Form der Gewissensvertretung die einer besondern Klage. Hofdecret v. 30. Oct. 1788. Rizy a. a. O. S. 75.

6) Darnach muß die Zulässigkeit des Gebrauchs der Beweismittel bei der Gewissensvertretung beurtheilt werden.

7) Barth a. a. O. S. 58. not. 61.

8) Vgl. Gensler in dies. Arch. I. S. 156.

9) c. 2. X. de probat. 2. 19.

10) Barth a. a. O. S. 58. 59. 60. not. 62.

nicht als unrichtig sondern nur als eine durch die hergebrachte Unterscheidung verursachte Ungenauigkeit betrachten. — Denn von dieser Unterscheidung ausgegangen kann man diesen Beweis, da er weder Klage- noch Einreden-Beweis, kein aufzuerlegender sondern ein nur nachzulassender Beweis ist, nur zum directen Gegenbeweise zählen; der sich von dem eigentlichen directen Gegenbeweise indeß auch dadurch unterscheidet, daß er einen besondern Beweissatz zum Gegenstande hat und eine Anticipation desselben möglich ist[11]. Eine solche Anticipation liegt denn auch bei der Gewissensvertretung, die durchaus freiwillig zur Hand genommen wird, in der That vor, nicht aber in den übrigen hierher gehörigen Fällen, wo die Uebernahme der Beweislast Bedingung der Abwendung des Unterliegens und somit eine Nothwendigkeit für dieselbe vorhanden ist, die sich nur durch das Vorhandensein einer gegnerischen Beweisführung erklärt.

§. 8.

Folgt man indeß auch jener herrschenden Ansicht in so weit als es bisher geschehen, so bleibt der Eid, sowohl der deferirte als der referirte und der richterlich auferlegte, dennoch immer dann, wenn er auf ein juridisches Factum oder ein Rechtsverhältniß gerichtet ist, ein Schiedsmittel, wie er es im römischen und im ältern deutschen Verfahren ist. Jene Ansicht scheint aber grade deshalb den Eid als ein Beweismittel zu qualificiren, um ihn in Ansehung solcher Gegenstände ganz auszuschließen, indem überall das Streben hervortritt ihn auf (natürliche) Thatsachen zu beschränken[1]. Durch die Berücksichtigung dieser Tendenz entsteht dann die

---

11) Vgl. Barth a. a. O. S. 58. 59; der dasselbe freilich auch von dem directen Gegenbeweise überhaupt, also auch von dem eigentlichen, annimmt, sobald er auf das Gegentheil des Beweisthema gerichtet ist.

1) Vgl. Reinhardt Handb. II. §. 246. Pratoberera Materialien. Bd. V. Stück II. §. XI. lit. d. Rizy a. a. O. S. 35 ff. Barth a. a. O. S. 10 ff.

fernere Frage: ist der Eid nur Beweismittel? oder ist er nur als ein solches im Prozesse zulässig? In Ansehung des richterlich auferlegten Eides gibt es nun für die Bejahung dieser Frage, wenn man einmal zugegeben hat daß der Eid Beweismittel ist, wenn er auf natürliche Thatsachen gerichtet wird, einen haltbaren Grund. Denn die Beurtheilung des Streitstoffes nach Rechtsnormen, die Ermittelung des Daseins der juridischen Wirkungen welche mit den zur Gewißheit zu bringenden oder gebrachten natürlichen Thatsachen verbunden sind, ist Sache des Richters, und er kann nie befugt sein diese Function einer Parthei zuzuschieben: er muß sie selber vornehmen, wenn er den Stoff an natürlichen Thatsachen, die Substanz, dazu hat und wenn dieser oder dessen Gewißheit fehlt und nicht mehr herbeizuschaffen steht, so muß er dasjenige verwerfen, was noch der Begründung durch ihn bedurft hätte. Auch tritt diese Ansicht im römischen Rechte in der That hervor, indem es die richterliche Eidesauflage auf den Fall der causa dubia oder der inopia probationum beschränkt[2]). Denn wenn auch das probare die juridische Beurtheilung hier häufig umfaßt, so kann doch eine inopia in Ansehung dieser Art des probare bei dem Vorhandensein eines Richters rechtlich durchaus nicht gedacht werden, da es zur Befähigung des Richters gehört, daß er an einer solchen inopia nicht leide[3]). Wenn ferner particulaire Gesetze den eigentlichen Eidesantrag, welcher den Gegner zur Einlassung darauf nöthigt, nur demjenigen Beweisführer gestatten, der schon anderweitige Beweisführung von einiger Erheblichkeit für sich hat[4]), so bringt auch hier

---

2) L. 31. D. h. t. L. 3. C. de reb. cred. 4. 1. Vgl. Malblanc l. c. §. LXIX. p. 253 sqq. Reinhardt a. a. O. §. 236. Glück Erläut. d. Pand. XII. S. 372 ff.

3) In jedem Falle des Zweifels lassen indeß den Ergänzungseid nach römischem Rechte zu: Gesterding Nachf. II. S. 107. Busch in dies. Archiv XXI. S. 197.

4) Cellische Hof-G.-O. II. 26. 4. Bremische Hof-G.-O. II. 18. 1. Pufendorf II. obs. 151. Frankf. Reform. I. 39. §. 13. 14.

das ergänzende Verhältniß des Eides zur Beweisführung ihn in dieselbe Lage. — Dann entsteht aber die Frage ob es sich rechtfertigen läßt, wenn die herrschende Ansicht hier einen Glaubenseid gestattet [5]), nemlich den Eid: daß der Schwörende glaube daß der fragliche Umstand wahr oder nicht wahr sei, also daß er eine Meinung über dessen Dasein oder dessen Nichtdasein habe. Es frägt sich dabei zunächst, wodurch ein Glaubenseid dieser Art [6]) sich denn von einem Wahrheitseide unterscheidet. Für die absolute Wahrheit einer Erklärung ist überhaupt kein Urheber derselben verantwortlich, und auch derjenige, welcher de veritate schwört, bekräftigt der Sache nach damit nicht mehr, als daß seine Erklärung mit der Meinung die er von dem erklärten Umstande habe, übereinstimme [7]). Ob diese Meinung schwankend sei oder

---

Nürnberg. Reform. v. 1564. VII. 10. Durch Verwechslung mit dem richterlich auferlegten sind einige dahin gekommen, dasselbe gemeinrechtlich anzunehmen. Vgl. Hilliger Donell. enucl. XXIV. c. 20. lit. D. Mevius VI. dec. 405. und dagegen: Malblanc l. c. §. LII. p. 186. sq.

5) Stryk U. M. P. XII. 2. §. 37. Hofacker princ. jur. civ. III. §. 4509. Danz ordentl. Proz. §. 365. Glück a. a. O. S. 233. v. Linde Lehrb. §. 319 a. E.

6) Zuweilen werden unter dem Namen des Glaubenseides zwei verschiedene Eide zusammen gefaßt, nämlich der im Text gedachte affirmative Glaubenseid, der auch mit der Formel aufgelegt wird: daß der Schwörende nicht anders wisse und glaube; und der negative Glaubenseid: daß er weder wisse noch glaube. Vgl. unten §. 11. not. 7 u. 8.; und über diese Verwechslung auch Rizy a. a. O. S. 129. — Den letztere kann man nun hier auf keinen Fall zulassen, wenn er auch in anderen Fällen zulässig sein sollte.

7) Cicero de off. III. 29 ... „non falsum jurare pejerare est, sed quod ex animi tui sententia juraris, sicuti verbis concipitur, more nostro id non facere, perjurium est.“ Quinctil. J. O. VIII. 5. ... „sententiam veteres, quod animo sensissent, vocaverunt ... nam et juraturi ex animi nostri sententia ... dicimus.“ Vgl. L. 2. §. 2. C. de jurejur. propt. cal. 2. 59. Brisson, de formel. VIII. nr. 9. Cujac, I. obs. 21. — Die

nicht, ob sie auf Glauben oder Ueberzeugtsein beruhe, kann darin überall keine Verschiedenheit begründen. Denn die Möglichkeit des Andersseins ist auch bei der festesten Ueberzeugung nicht ausgeschlossen[8]; und sind bestimmte Umstände für das Anderssein vorhanden, so existirt auch kein Glaube, sondern nur eine Hinneigung zu derjenigen von mehreren Meinungen, welcher Gründe entgegenstehen. Die **Ueberzeugung** welche erforderlich ist, um einen Wahrheitseid leisten zu können, muß also zu der Leistung eines Glaubenseides ebenfalls erforderlich erachtet werden, und zwischen beiden Arten des Eides bestände sonach dem Wesen nach kein Unterschied[9]. Freilich stellt sich dies anders, wenn man

Eigenschaft eines Wahrheitseides findet sich in den gemeinrechtlichen Quellen nirgends hervorgehoben, wiewohl **Rühl** Zeitschr. f. Civilr. und Proz. IV. S. 317. 326. sie in römischen Stellen finden will. —

8) Nach c. 2. C. 22. Q. 5. soll indeß auch derjenige, welcher irrthümlich einen unrichtigen Eid schwört, Buße thun.

9) Daß der Glaube unerkennbare Abstufungen habe, von der vollständigen Ueberzeugung bis zur Vermuthung herab (**Rühl** Zeitschr. f. Civilr. u. Proz. IV. S. 322), ist irrig. Die Vermuthung liegt zwischen Glauben und Nichtglauben, und wer vermuthet, dem ist es auch erkennbar, daß ihm der Glaube fehlt und er das Vermuthete nur für wahrscheinlich hält. Denn wäre es ihm nicht erkennbar, so würde er das Vermuthete entweder glauben, oder gar keine Meinung darüber haben. Nur so viel ist wahr, daß die Gründe, welche bei dem einen nur Vermuthung und Wahrscheinlichkeit erzeugen, bei dem andern schon ein Glauben hervorrufen können. In der Ueberzeugung selber macht dies aber gar keinen Unterschied; und daß der Glaubenseid mit schwankender Ueberzeugung geschworen werde (**Malblanc** l. c. §. XLIX. p. 135.), kann als ein ihm eigenthümliches Merkmal keineswegs gelten. — Dasselbe findet beim juramentum ignorantiae Statt, welches zu leisten der eine durch die Wahrscheinlichkeit sich behindert erachten wird, der andere nicht; und welches dennoch zuweilen als Wahrheitseid (v. **Linde** Lehrb. §. 301.) betrachtet, oder in die Categorie eines Eides über das Wissen gesetzt wird, welchen letztern man aber, sofern er affirmativ lautet, schwerlich mit **Rühl** a. a. O. S. 318. dem Wahrheitseide entgegen setzen kann.

dem Glauben den Charakter eines Zweifels beilegt. Aber wer äußert denn einen Zweifel, wenn er sagt er glaube, daß Gott sei? und wenn er auch ausdrücklich hinzusetzte: er wisse es aber nicht. Nur das sein Verstand Gottes Dasein nicht auffasse, spricht er aus; daß er auch ohne Gründe davon überzeugt sei; und so lange man nicht nach Gründen frägt zweifelt man auch nicht. Allein von Gegenständen, welche sinnlicher Wahrnehmung zugänglich sind, pflegt man nur dann sich eine eigne Ueberzeugung zuzuschreiben, wenn man selber diese Wahrnehmung gemacht hat. Es kann in dem Gegenstande eines Eides sich eine Verschiedenheit finden [10]), die davon abhängt, je nachdem der Verstand desjenigen, der ihn als sein intellectuelles Product ausspricht, mehr oder weniger befähigt erscheint dasselbe hervorzubringen. Je mehr oder weniger er zur Erwägung aller dabei in Betracht kommenden Gründe im Stande ist oder nicht, desto größer oder geringer ist diese Befähigung; und wenn in einer Versicherung der Wahrheit eines Umstandes auch stillschweigend die Versicherung des Vorhandenseins von ausreichenden Gründen für dieselbe enthalten sein muß, sobald der Versichernde auch wegen Leichtfertigkeit verantwortlich erscheint [11]); so wird selbst bei gleicher subjectiver Ueberzeugung des Schwörenden diese Versicherung dann weniger zuverlässig sein, wenn nicht angenommen werden kann, daß er wirklich zu einer vollständigen Kunde jener Gründe gelangt sei. Insofern nun das Wissen als die objectiv vollständig, das Glauben aber als die objectiv unvollständig begründete Ueberzeugung erscheint [12]), ist der Sache nach da, wo man

---

10) Vgl. Gesterding Nachf. VI. Abh. I. S. 138 ff.

11) Vgl. Rizy a. a. O. S. 128. Cod jur. Bav. jud. Cap. 13. §. 1. „entweder aus eignem guten Wissen, zu Latein: ex certa scientia et sensu corporeo, oder aber nur aus wahrscheinlichen glaubhaften Ursachen. Jenes heißt juramentum veritatis, dieses aber credulitatis.“

12) Vgl. L. 4. pr. D. de in litem jur. 12. 2.

nur die letztere als vorhanden betrachten kann, immer nur ein Glaubenseid gegeben. Nach dem, was vorhin im §. 3. ausgeführt worden, tritt dieser Fall bei der Beeidigung juridischer Momente ein. Und da ein solcher Eid im römischen Rechte die Regel bildet, so ist die Befugniß des römischen Richters einen Eid, der seiner Natur nach nur Glaubenseid sein kann, einer Parthei aufzuerlegen, nicht zu bezweifeln. Es ist, vermöge jener Gewohnheit über das Recht zu schwören, selbst wahrscheinlich daß er, wenn auch seine Eidesauflage durch den Mangel an Beweis im engern Sinne veranlaßt wurde, sie dennoch auf das rechtliche Moment richtete. Wenn man nun auch heutzutage eine solche Eidesauflage der Stellung des Richters, der die juridischen Momente durch eignes Urtheil aufzufinden hat, nicht entsprechend hält, so ist die Zulässigkeit eines Glaubenseides überhaupt, und also auch die Befugniß des Richters einen solchen aufzuerlegen, damit keineswegs ausgeschlossen. Und wenn die Parthei, welcher der Prozeßlage nach allein zum Schwur zu lassen ist, nicht de viritate schwören kann, oder beide Partheien sich in dieser Lage befinden, so bleibt in der That kein anderer Ausweg, als ein Glaubenseid übrig; wenn nicht der Richter eine Parthei in die unzulässige Stellung bringen will, einen leichtfertigen Eid (perjurium anceps) [12]) zu schwören, oder zu unterliegen. Zwar hat man gesagt: die Wahrheit der Thatsachen sei die Bedingung der Gründung eines richterlichen Urtheils auf sie, und der Glaube einer Parthei über sie sei davon verschieden, also ein irrelevantes Moment [13]). Allein die Kunde eines Zeugen, selbst die Ueberzeugung des Richters, ist verschieden von der Wahrheit selber, und dennoch relevant. Es ist das ja eben das Eigenthümliche des Beweises, daß der Richter statt der Wahrheit selber, oder besser statt der eigenen Wahrnehmung, sich mit Gründen für die Wahrheit begnügen muß; und daß der Glaubenseid zu einem solchen Grunde schlechthin nicht tauge, daß eine be-

---

13) Rühl a. a. O. S. 322.

schworne subjective Ueberzeugung gar nicht geeignet sei auf die Ueberzeugung Anderer zu wirken, das wird man doch nicht behaupten können, ohne zugleich jedes eidliche Zeugniß für eben so untauglich zu erklären, weil es auch dann, wenn es auf eigner Wahrnehmung beruht, doch immer nur Ausspruch subjectiver Ueberzeugung bleibt. Die hier, wo der Eid nicht schon seinem Gegenstande nach Glaubenseid ist, erforderliche ausdrückliche Fassung desselben als Glaubenseid ist es allein was hier Bedenklichkeiten erregt die nicht auch bei jedem Eide entstehen; indem sie eine Unverantwortlichkeit des Schwörenden für Irrthümer sanctionirt, den Antrieb zur strengen Prüfung der Ueberzeugung [14]), der mit dem Wahrheitseide gegeben ist, mindert und eine Erforschung des etwanigen Meineides bei vorsichtigem Benehmen in das Gebiet der Unmöglichkeit versetzt. Was den Glaubenseid über natürliche Thatsachen verdächtigt, das ist die Erkennbarkeit des Umstandes für Dritte, daß er eine Ueberzeugung beschwört in einer Lage in welcher nicht jeder gleiche Ueberzeugung haben müßte. Das läßt man sich beim Richter gefallen, nicht aber beim Zeugen. — Es kann dieser Umstand aber nur ein Grund sein, eine solche Eidesauflage möglichst zu vermeiden, und der Werth eines solchen Eides in der Art zu schwächen, daß man eine stärkere Unterstützung durch andere Beweisgründe bei ihm, als beim Wahrheitseide verlangt [15]). (Fortsetzung im nächsten Hefte).

---

14) Auch vor dem Beisatze „seines Wissens und Erinnerns" gilt dies. Zwar findet Rizy a. a. O. S. 80. 140 ff. darin die Versicherung des Schwörenden, daß er in der Lage gewesen sei sich von dem Dasein des Umstandes zu überzeugen, wenn er sich zugetragen hätte. Dann würde aber dieser Eid, sofern er auf einen Gegenstand der Sinnenwahrnehmung gerichtet wäre, kein bloßer Gaubenseid, sondern ein Wahrheitseid von verneinendem Inhalte sein.

15) Ueber die verschiedenen Auctoritäten für und gegen den Glaubenseid: v. Linde Lehrb. §. 301. not. 4. Rühl a. a. O. S. 319. not. 1. 2. Nettelbladt Rechtssprüche des Ober-App.-Gerichts zu Parchim. Bd. IV. No. LXX. S. 119.